

Gemeinde Würenlingen



Kanton Aargau

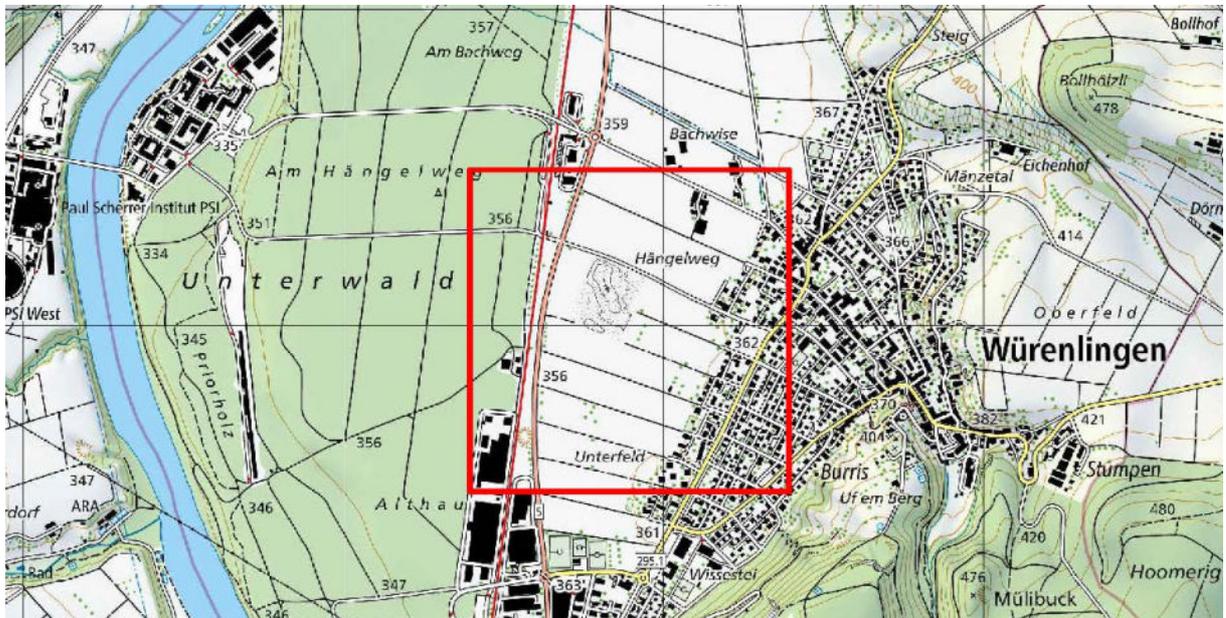


Teiländerung Kulturlandplan

Materialabbauzone «Erweiterung Unterfeld Süd»

Planungsbericht nach Art. 47 RPV

19. Mai 2025 / Entwurf zur 2. Vorprüfung und Mitwirkung



Impressum

Antragstellende Behörde: Gemeinde Würenlingen
5303 Würenlingen

Bearbeitung: Landschaft+Ressourcen GmbH
Dominic Meier
Dorf 6
5056 Attelwil
Tel. 062 530 20 85

Projektnummer: 128.01

Version

Datum:	Projektstand:
15. Juni 2023	Entwurf zur 1. Vorprüfung Teiländerung Kulturlandplan
19. Mai 2025	Entwurf zur 2. Vorprüfung und Mitwirkung Teiländerung Kulturlandplan

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Planungsgegenstand	5
1.1 Anlass der Planung	5
1.2 Gegenstand der Planung.....	6
1.3 Ziele.....	6
1.4 Bestandteile der Planung	6
1.5 Öffentlichkeitsarbeit	6
2. Grundlagen und Rahmenbedingungen	7
2.1 Bund	7
2.2 Kanton	7
2.3 Region	10
2.4 Gemeinde (Nutzungsplanung der Gemeinde Würenlingen).....	12
3. Zentrale Sachthemen	15
3.1 Erschliessung und Verkehr.....	15
3.2 Boden und Landwirtschaft (Fruchtfolgeflächen, Rekultivierung)	17
3.3 Grundwasserschutz	18
3.4 Kulturgüter (Archäologie, IVS, Naherholung usw.).....	18
3.5 Landschaft und Natur (ökologischer Ausgleich)	20
3.6 Lärm (Betrieb, Verkehr)	22
3.7 Luft.....	24
3.8 Kurzbeschreibungen von weitere Sachthemen und Umweltbelange	25
4. Erläuterungen zu den einzelnen Planungsinhalten	26
4.1 Bau- und Nutzungsordnung.....	26
4.2 Teiländerung Kulturlandplan.....	26
5. Interessenabwägung	28
6. Planbeständigkeit	30
7. Organisation und Beteiligte	30
8. Planungsablauf, Information und Mitwirkung	31

Beilage:

- Projektdossier mit Materialabbauprojekt und Umweltverträglichkeitsbericht «Erweiterung Materialabbaugebiet Unterfeld Süd» vom 15. Juni 2023 / Ergänzungen vom 19. Mai 2025; Landschaft+Ressourcen GmbH, Attelwil

1. Ausgangslage und Planungsgegenstand

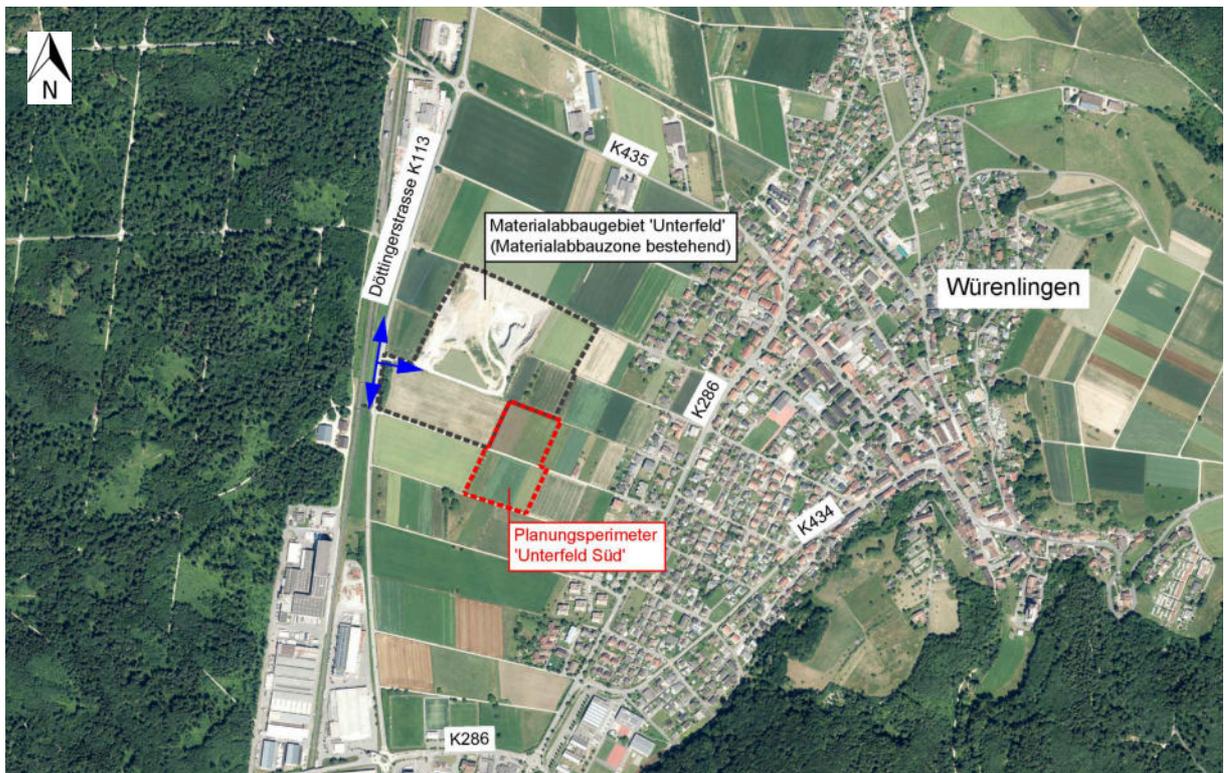
1.1 Anlass der Planung

Die Aarvia Bau AG betreibt seit Mitte der sechziger Jahre in der Gemeinde Würenlingen eine Materialabbauzone. Fortlaufend mit dem Kiesabbau wird mit unverschmutztem Aushub wiederaufgefüllt und rekultiviert.

Über den aktuellen Abbau (Abbaustufen 4 bis 7), die Wiederauffüllung und die Erstellung der Endgestaltung (Rekultivierung) besteht die Baubewilligung der Gemeinde Würenlingen vom 18. November 2008 (Nr. 454 05.03). Integrierter Bestandteil dieser Baubewilligung ist die kantonale Zustimmung der Abteilung für Baubewilligungen vom 24. Oktober 2008 (Nr. BVUAFB.07.2180-1), die Abbaubewilligung der Abteilung für Umwelt vom 7. Oktober 2008 (Nr. 4074.630-1) und die UVB-Beurteilung vom 11. August 2008 (Nr. BVUAFB.2007.2180-1). Die älteren Abbaustufen 2 und 3 sind in der Abbaubewilligung der Abteilung für Umwelt vom 24. Oktober 1994 (Nr. 4074.505-1) geregelt. Die Abbaureserven des heute bewilligten Abbaubereichs «Unterfeld» reichen noch bis ca. 2028.

Im Richtplan des Kantons Aargau ist direkt angrenzend an das heute bewilligte Abbaubereich «Unterfeld» das Gebiet «Unterfeld Süd» eingetragen. Mit Beschluss des Grossen Rats des Kanton Aargaus vom 11. Juni 2024 wurde das Gebiet «Unterfeld Süd» im Richtplan als Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung festgesetzt. Eine Festsetzung im Richtplan als Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung ist eine Voraussetzung für den abschliessenden Vorprüfungsbericht des Nutzungsplanverfahrens. Das Nutzungsplanverfahren und das nachfolgende Baubewilligungsverfahren beansprucht einen Planungshorizont von mehreren Jahren (ca. 3 bis 5 Jahre). Deshalb wurden bereits während dem Richtplanverfahren die Unterlagen zur 1. Vorprüfung eingereicht.

Das bestehende Materialabbaugebiet sowie der Planungsperimeter sind in der nachfolgenden Abbildung ersichtlich:



Quelle: Grundlage aus der Fachkarte «Luftbild 2022» (AGIS, Kanton Aargau; Datenbezug 1. Nov. 2022)

1.2 Gegenstand der Planung

Die Betreiberin der Materialabbauzone beabsichtigt die bestehende Materialabbauzone «Unterfeld» mit dem Gebiet «Unterfeld Süd» zu erweitern. Das Materialabbaugebiet «Unterfeld Süd» ist im Richtplan als Festsetzung eingetragen. Mit dieser Erweiterung soll nach dem Abbau des Gebietes «Unterfeld» (ca. 2028) der Rohstoff-Bedarf für die nächsten ca. 9 Jahre gesichert werden.

Für eine Weiterführung des Materialabbaus mit Wiederauffüllung im Erweiterungsgebiet «Unterfeld Süd» ist eine dementsprechende Materialabbauzone im Kulturlandplan Voraussetzung. Mit der vorliegenden Teiländerung Kulturlandplan wird die Voraussetzung für das nachfolgende Baubewilligungsverfahren geschaffen.

1.3 Ziele

Mit der Teiländerung des Kulturlandplanes soll die bestehende Materialabbauzone «Unterfeld» mit dem Gebiet «Unterfeld Süd» erweitert werden (Zone nach Art. 18 RPG). Damit sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Sicherstellen der regionalen Versorgung mit dem Rohstoff Kies
- Sicherstellen der regionalen Ablagerung für unverschmutzten Aushub
- Wiederauffüllung und Rekultivierung nach erfolgtem Abbau für die landwirtschaftliche Nachnutzung entsprechend dem Ausgangszustand (Fruchtfolgefläche 1)

Da es sich um eine Erweiterung eines bestehenden Standorts handelt, können die bestehenden Installationen und die bestehende Erschliessung weiterhin genutzt werden.

1.4 Bestandteile der Planung

Bestandteile der Planung sind:

- Teiländerung Kulturlandplan
- Planungsbericht nach Art. 47 RPV
- Projektdossier mit Materialabbauprojekt und Umweltverträglichkeitsbericht (Beilage)

1.5 Öffentlichkeitsarbeit

Der Aarvia Bau AG ist es ein wichtiges Anliegen, die betroffene Gemeindebevölkerung und den Gemeinderat von Würenlingen offen zu informieren. Am 13. Oktober 2023 fand in der Dorfschüür in Würenlingen eine öffentliche Informationsveranstaltung statt, an welcher durch die Aarvia Bau AG über die Projektabsichten informiert wurde. An der Veranstaltung nahmen ca. 40 Personen teil.

2. Grundlagen und Rahmenbedingungen

2.1 Bund

Bundesgesetze und-verordnungen (RPG, UVPV)

Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)

In Art. 14 Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 (Stand am 1. Januar 2019) wird in den kommunalen Nutzungsplänen in Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzone unterschieden. Gemäss Art. 18 RPG können geschützt auf kantonales Recht weitere Nutzungszonen vorgesehen werden. Die vorgesehene Materialabbauzone ist rechtlich eine weitere Zone gemäss Art. 18 RPG ausserhalb der Bauzone.

Verordnung über die Umweltverträglichkeit (UVPV)

Gemäss Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeit (UVPV) vom 19. Oktober 1988 (Stand am 1. August 2022) entspricht das heute bewilligte Projekt dem Anlagentyp Nr. 80.3: Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³. Das bewilligte Materialabbaugebiet «Unterfeld» überschritt diesen Schwellenwert, weshalb das Projekt UVP-pflichtig war. Die Erweiterung «Unterfeld Süd» umfasst ein Abbauvolumen von ca. 490'300 m³. Das geplante Vorhaben überschreitet den erwähnten Schwellenwert, weshalb das Projekt ebenfalls UVP-pflichtig ist.

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

Der Standort liegt nicht innerhalb eines Eintrages im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN).

2.2 Kanton

Kantonaler Richtplan (Kanton Aargau)

In der Gesamtkarte des kantonalen Richtplans ist das Gebiet «Erweiterung Unterfeld Süd» als «Weitere Gebiete und Zonen (Art. 18 RPG)» eingetragen (graue Fläche). Es handelt sich dabei um ein Materialabbaugebiet, welches mit Fruchtfolgefächern überlagert ist.

Die Erschliessung erfolgt über die Kantonsstrasse K113 (Döttingerstrasse). Im kantonalen Richtplan ist als Bauvorhaben die Verlegung der K113 als Vororientierung eingetragen.

Im Jahr 2020 ist die Aarvia Bau AG an die Gemeinde Würenlingen gelangt mit dem Begehren, die Materialabbauzone «Unterfeld» mit dem Gebiet «Unterfeld Süd (Abbauetappen 8 und 9)» zu erweitern. Die Aarvia Bau AG ersuchte den Gemeinderat, beim Grossen Rat die Festsetzung im Richtplan zu beantragen. Die Festsetzung der «Erweiterung Unterfeld Süd» als Materialabbaugebiet von kantonalen Bedeutung wurde im 2022 beantragt.

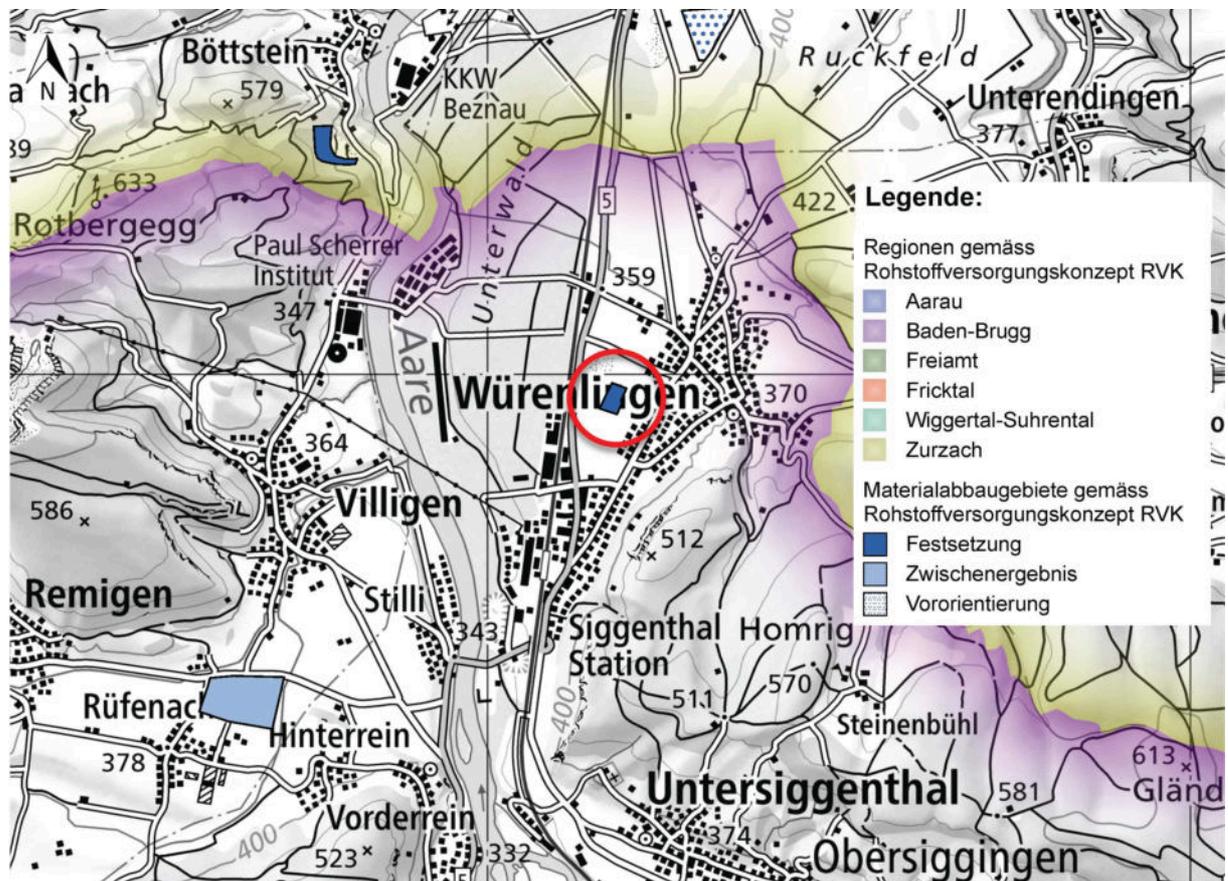
Die öffentliche Auflage mit Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung zur Anpassung des Richtplans fand vom 5. Juli 2023 bis am 3. November 2023 in einer Sammelaufgabe auf der Grundlage des RVKs 2020 (Rohstoffversorgungskonzept Steine und Erden) statt. Nach Prüfung der Unterlagen und der Ergebnisse der Vernehmlassung hat der Regierungsrat die Anpassung des Richtplans beim Grossen Rat beantragt. Mit Beschluss des Grossen Rats des Kanton Aargaus vom 11. Juni 2024 wurde die Sammelaufgabe angenommen (Art. Nr. 2024-1417). Das Materialabbaugebiet «Unterfeld Süd» wurde infolgedessen festgesetzt.

Rechts ist der Ausschnitt des aktuellen Richtplans abgebildet:



Quelle: Auszug aus der Fachkarte «Richtplan-Gesamtkarte» (AGIS, Kanton Aargau; Datenbezug 31. März 2025)

In der nachfolgenden Fachkarte «Materialabbau Richtplan» ist das Erweiterungsgebiet «Unterfeld Süd» mit einem roten Kreis markiert:



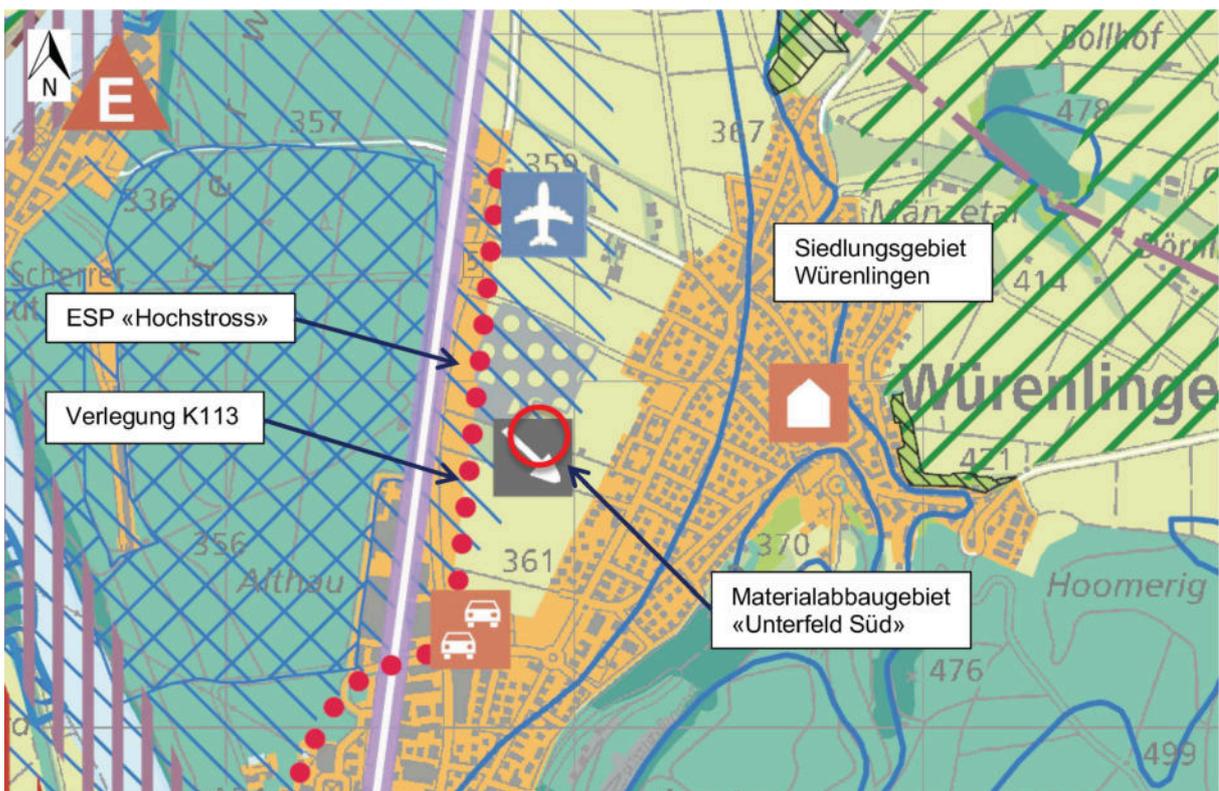
Quelle: Auszug aus der Fachkarte «Materialabbau Richtplan» (AGIS, Kanton Aargau; Datenbezug 31. März 2025)

Kantonale Entwicklungsschwerpunkte

Der geplante Materialabbaustandort «Unterfeld Süd» liegt in unmittelbarer Nähe zu einem Standort für einen wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkt (ESP) von kantonaler Bedeutung. Es handelt sich um den Standort Nr. 15 «Unteres Aaretal / PSI» bzw. um den Substandort «Hard-Siggenthal-Station».

Mit dem ESP «Unteres Aaretal / PSI» sollen Standortvoraussetzungen für Hightech-Betriebe ermöglicht werden. Es sollen Flächen für Firmen zur Verfügung gestellt werden, die in der Forschung und Entwicklung aktiv sind und allenfalls Prototypen oder Kleinserien fertigen. Dafür werden ausreichend grosse Flächen in unmittelbarer Nähe zum PSI bzw. Park INNOVAARE benötigt, die sich für (Produktions-) Betriebe aus dem Hightech-Bereich mit einem Bezug zum PSI beziehungsweise Park INNOVAARE eignen. Auf dem Areal des PSI besteht kein Raum für solche Betriebe.

Im Richtplan des Kantons Aargau wurde 2015 zu diesem Zweck ein rund 10 ha grosses Areal im Gebiet «Hochstross» in der Gemeinde Würenlingen festgesetzt, auf welchem die Hightech-Zone Würenlingen entwickelt werden soll. Die damalige Idee war, durch eine Verlegung der Kantonsstrasse K113 das Gebiet «Hochstross» zu einer solchen Hightech-Zone zu entwickeln. Die für die Verlegung der K113 erforderlichen Entscheide (Festsetzung der Verlegung der K113 im Richtplan; Kreditentscheide der Gemeinde) sind noch nicht gefallen. Es ist somit offen, ob diese Verlegung zustande kommt. Zurzeit werden weitere Varianten geprüft, die Hightech-Zone so abzugrenzen, dass sie auch ohne Verlegung der K113 möglich wäre. Inwieweit diese Varianten in einem räumlichen oder zeitlichen Konflikt mit dem Materialabbaugebiet «Unterfeld Süd» stehen, ist nicht bekannt.



Quelle: Auszug aus der Fachkarte «Richtplan Gesamtkarte» (AGIS, Kanton Aargau; Datenbezug 31. März 2025)

Räumliche Koordination

Aktuell besteht keine räumliche Überschneidung mit dem Standort ESP «Hochstross». Demzufolge besteht auch kein räumlicher Konflikt. Falls sich erschütterungs- oder staubempfindliche Betriebe ansiedeln, können entsprechende Massnahmen umgesetzt werden (z.B. Einbau ohne dynamische Verdichtung etc.). Die zu erwartenden Erschütterungs- oder Staubemissionen sind vergleichbar mit der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzung.

Zeitliche Koordination

Der geplante Kiesabbau würde ab 2028 bis ins Jahr 2037 stattfinden. Bis spätestens 2048 sind die beiden Materialabbaustellen «Unterfeld» und «Unterfeld Süd» wieder vollständig aufgefüllt und rekultiviert. Ein Planungsverfahren für eine Hightech-Zone bzw. Arbeitszone beansprucht einen längeren Zeitraum (Richtplanverfahren, Nutzungsplanverfahren, evtl. Einwendungsverfahren etc.). Wenn die Arbeitszone rechtskräftig eingezont ist, werden weitere Jahre vergehen, bis sämtliche Flächen besiedelt sind. Mit der Abfolge der Besiedelung und einer allenfalls anzupassende Wiederauffüllungs- und Rekultivierungsetappierung können mögliche Konflikte umgangen werden.

2.3 Region

Die Gemeinde Würenlingen ist Mitglied der beiden regionalen Planungsverbände Baden Regio sowie Zurzibiet Regio. Die beiden Planungsverbände haben bereits im Richtplanverfahren zum Planungsvorhaben bzw. zur Sammelaufgabe (siehe Kapitel «2.2 Kanton») eine Stellungnahme verfasst. Der Entwurf vom 15. Juni 2023 des Projektdossiers für die Teiländerung des Kulturlandplanes wurde der Abteilung Raumentwicklung zur 1. Vorprüfung eingereicht. Dieser Projektstand wurde den beiden Planungsverbänden zur Stellungnahme zugestellt.

Regionaler Planungsverband Baden Regio

Stellungnahme im Richtplanverfahren

Der Planungsverband Baden Regio stimmt der Festsetzung des Materialabbaugebiets «Unterfeld Süd» kommentarlos zu (gemäss Nr. 88 der «Auswertung der Stellungnahmen zur Änderung des Richtplans – Anträge zu Einzelstandorte», Dokument vom 4. März 2024 der Abteilung Raumentwicklung).

Stellungnahme im Nutzungsplanverfahren

Zum Entwurf der Teiländerung Kulturlandplan vom 15. Juni 2023 nimmt der Planungsverband Baden Regio mit dem Schreiben vom 20. November 2024 wie folgt Stellung (Zitate in kursiver Schrift):

- *Beurteilung: Baden Regio hat bereits 2020 zur Eingabe des Gebiets für die Festsetzung im Richtplan Stellung genommen. Das Gebiet wurde im Rahmen des Rohstoffversorgungskonzepts für Steine und Erden (RVK 2020) zusammen mit 42 anderen möglichen Abbaustandorten in der Region Baden-Brugg untersucht, bewertet und letztlich für eine*

Festsetzung als Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung im Richtplan empfohlen. Baden Regio stellte fest, dass die Weiterführung des Materialabbaus vor Ort massgeblich zur regionalen Versorgungssicherung beiträgt und die Festsetzung im Richtplan entsprechend zu unterstützen ist.

- *Auswirkungen: Das Gebiet liegt rund 150 m vom Siedlungsgebiet entfernt. Die Erschliessung erfolgt auf der westlichen, vom Siedlungsgebiet abgewandten Seite über die K113. Der Anteil des Lastwagenverkehrs, der durch die Kiesgrube verursacht wird, ist im Verhältnis zum DTV der K113 sehr gering. Die durchschnittlichen Abbau- und Auffüllmengen sowie die durch den Betrieb verursachten Lastwagenfahrten bleiben gleich wie mit dem bisherigen Gebiet «Unterfeld». Der Betrieb und die dadurch verursachte Beanspruchung des Ortes und der Umgebung wird sich gegenüber heute gesamthaft nicht intensivieren. Durch die temporäre und etappierte Nutzung hat das geplante Vorhaben gemäss Kapitel 3 des Planungsberichts auch auf die übrigen Themenbereiche keine bis nur geringfügige Auswirkungen.*

Auch der Umweltverträglichkeitsbericht gelangt zum Schluss, dass sich keine übermässigen Auswirkungen auf die Umwelt erkennen lassen und das Vorhaben somit den gesetzlichen Anforderungen des Umweltrechts gerecht wird.

- *Fazit: Die Erweiterung des bestehenden Materialabbaugebiets um das Areal «Unterfeld Süd» erweist sich als zweckmässig und die Planung kann daher unterstützt werden.*

Regionaler Planungsverband Zurzibiet Regio

Stellungnahme im Richtplanverfahren

Der Planungsverband Zurzibiet Regio beantragt die Aufnahme eines Koordinationshinweises auf Stufe Richtplan (Zitate gemäss Nr. 90 der «Auswertung der Stellungnahmen zur Änderung des Richtplans – Anträge zu Einzelstandorte» in kursiver Schrift, Dokument vom 4. März 2024 der Abteilung Raumentwicklung):

- *Für die Erweiterung des bestehenden Abbaus des Abbaugebiets «Unterfeld Süd» in der Gemeinde Würenlingen ist zu beachten, dass der geplante Abbau mit den verschiedenen Varianten der angedachten Etablierung der Hightech-Zone kompatibel sein muss. Zudem ist im Sinne eines Koordinationshinweises auf Stufe Richtplan sicherzustellen, dass die durch den Abbau verursachten Auswirkungen (Erschütterungen, Staubentwicklung und weitere Immissionen) die hoch zu gewichtende Ansiedlung innerhalb der künftigen Hightech-Zone nicht negativ tangieren oder gar behindern.*

Dieser Antrag beurteilten die Abteilung Raumentwicklung in der Auswertung wie folgt (Zitate gemäss Nr. 90 der «Auswertung der Stellungnahmen zur Änderung des Richtplans – Anträge zu Einzelstandorte» in kursiver Schrift, Dokument vom 4. März 2024 der Abteilung Raumentwicklung):

- *Die weitergehende räumliche Abstimmung kann und hat auf Stufe Nutzungsplanung erfolgen, wenn räumlich und zeitlich konkretere Vorstellungen zur Umsetzung der beiden Vorhaben bestehen. Der Koordinationshinweis wird im Mitwirkungsbericht (Anhang 4 zur Botschaft) aufgenommen. Von einer Aufnahme eines Hinweises im Richtplan wird abgesehen.*

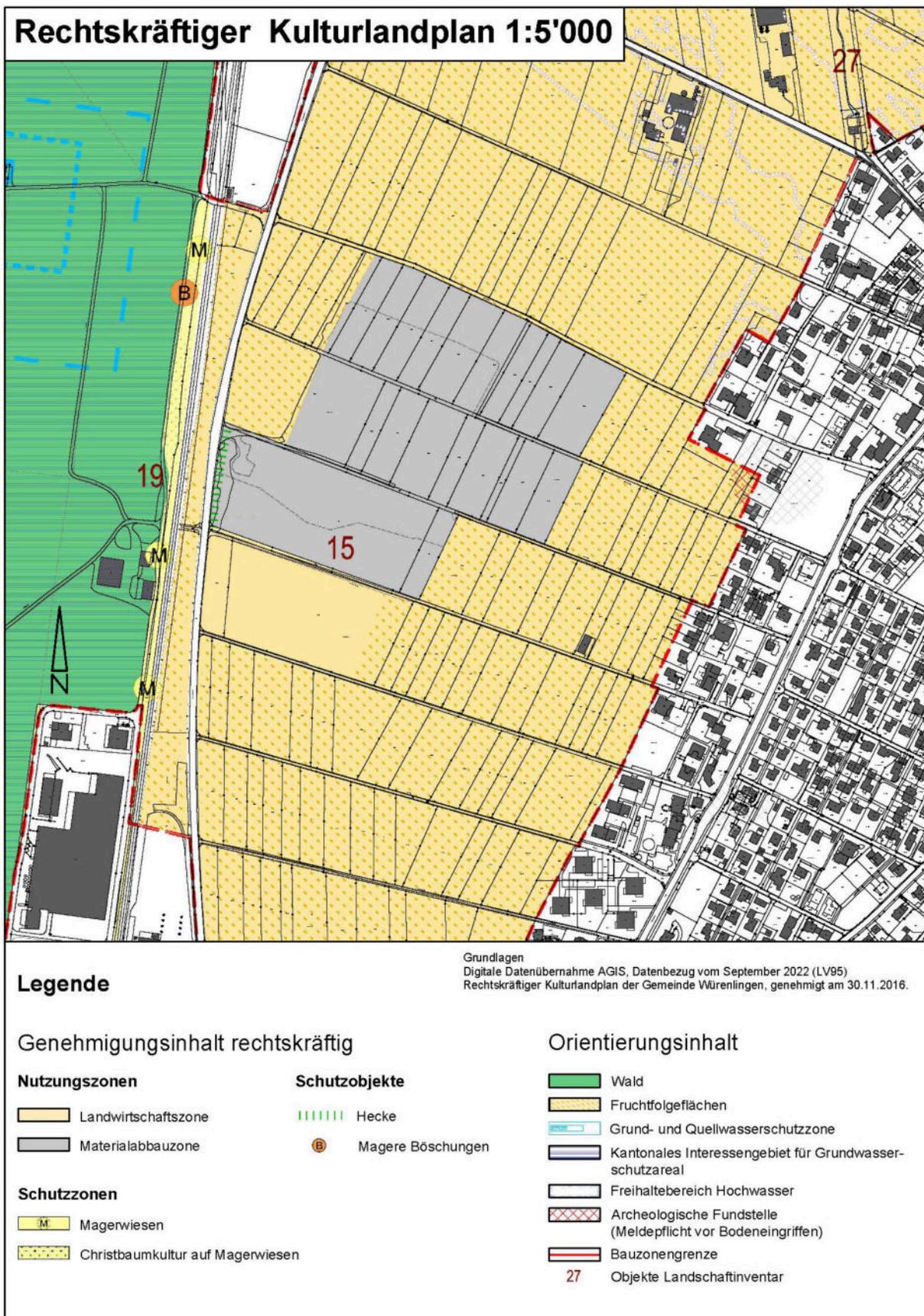
Stellungnahme im Nutzungsplanverfahren

Zum Entwurf der Teiländerung Kulturlandplan vom 15. Juni 2023 nimmt der Planungsverband Baden Regio mit dem Schreiben vom 7. März 2025 wie folgt Stellung (Zitate in kursiver Schrift):

- *Regionale Abstimmung ZurzibietRegio: Mit der Aussage in Kapitel 2.2 des Planungsberichts vom 15. Juni 2023 (Seite 10), wonach bei Auftreten eines allfälligen Nutzungskonflikts zwischen dem Materialabbau im Gebiet Unterfeld Süd und der künftigen Hightech-Zone entsprechende Massnahmen zur Problemlösung umgesetzt werden, gilt die Vorlage als regional abgestimmt.*

2.4 Gemeinde (Nutzungsplanung der Gemeinde Würenlingen)

Das Planungsgebiet liegt gemäss dem derzeit gültigen Kulturlandplan in der Landwirtschaftszone (Beschluss Gemeindeversammlung 17. Juni 2016, Genehmigung Regierungsrat 30. Nov. 2016). Nordwestlich grenzt das Gebiet an die Materialabbauzone «Unterfeld». In der nachfolgenden Abbildung ist der rechtskräftige Kulturlandplan abgebildet:



Quelle: Rechtskräftiger Kulturlandplan der Gemeinde Würenlingen, genehmigt am 30.11.2016 (nicht massstäblich)

Prüfung einer Teilentlassung der bestehenden Materialabbauzone

Gemäss der fachlichen Stellungnahme der Abteilung für Raumentwicklung vom 11. Juli 2024 soll geprüft werden, ob Teilflächen der bestehenden Materialabbauzone wieder der Landwirtschaftszone zugewiesen werden können. Die Parzellen 824 und 814 sind abgebaut, wieder aufgefüllt und bis auf wenige Flächen entlang der nördlichen Parzellengrenzen rekultiviert. Diese beiden Parzellen liegen aktuell noch innerhalb der Materialabbauzone.

Die Zufahrt der Materialabbaustelle betrifft nicht nur die Wegparzelle 827, sondern auch die Parzelle 824. Der Bereich der Zufahrt kann deshalb zurzeit nicht vollständig rekultiviert werden. Falls der Entwicklungsschwerpunkt wie im Richtplan vorgesehen umgesetzt wird (siehe Kapitel «2. Grundlagen und Rahmenbedingungen / 2.2 Kanton»), ist die Kantonsstrasse K113 zu verlegen. Mit diesem Strassenbauprojekt würde der Anschlussknoten des bestehenden Materialabbaugebiets «Unterfeld» weiter östlich liegen. Welche Auswirkungen dadurch auf den Installationsplatz entstehen und wie weit die Parzelle 824 noch betroffen ist bzw. beansprucht wird, kann heute nicht vorausgesehen werden.

Auf der Parzelle 814 ist gemäss dem bewilligten Endgestaltungsplan des bestehenden Abbaugebiets «Unterfeld» noch ein Teil des ökologischen Ausgleichs geplant (extensiv genutzte Wiese mit Hochstamm-Obstbäume). Zudem liegt die Parzelle direkt angrenzend zum Erweiterungsgebiet. Aktuell ist vorgesehen, die ökologische Ausgleichsflächen des Abbaugebiets «Unterfeld» anzupassen bzw. mit denen des Erweiterungsgebiet «Unterfeld Süd» zu koordinieren. Da die Endgestaltung der Parzelle 814 noch nicht fertiggestellt ist, kann diese Parzelle noch nicht der Landwirtschaftszone zugewiesen werden.

Aus diesen Gründen wäre zum heutigen Zeitpunkt eine Teilentlassung der bestehenden Materialabbauzone in die Landwirtschaftszone verfrüht. Bei der nächsten Gesamtrevision der Nutzungsplanung ist der Sachverhalt wieder zu prüfen.

3. Zentrale Sachthemen

3.1 Erschliessung und Verkehr

Verkehrstechnische Erschliessung

Beim beantragten Materialabbaugebiet «Unterfeld Süd» handelt es sich um die Erweiterung der bestehenden Materialabbauzone «Unterfeld». Der verkehrstechnische Anschluss an die K113 ist bestehend und wird auch für das beantragte Gebiet beibehalten. Die bestehende Erschliessung ist in der nachfolgenden Abbildung ersichtlich:



Quelle: Luftbild 2021 (AGIS, Kanton Aargau; Datenbezug 1. April 2022)

Verkehr

In der nachfolgenden Abbildung ist das Materialabbaugebiet, der Anschlussknoten und die Transportrouten eingezeichnet:



Quelle: Auszug aus der Fachkarte «Strassenbelastungsplan» (AGIS, Kanton Aargau; Datenbezug 31. März 2025)

Transportrouten und anteilmässige Verteilung

80 % der induzierten Lastwagenfahrten sind aus bzw. in Richtung Brugg / Baden, die restlichen 20 % betreffen die Richtung Koblenz / Bad Zurzach.

Berechnung der Lastwagenfahrten

Gemäss dem beiliegenden Umweltverträglichkeitsbericht werden durch den Betrieb ca. 15'400 Lastwagenfahrten induziert. Als Basis für die Berechnungen wird beim Wandkiesabbau von einer durchschnittlichen Abbaumenge von ca. 55'000 m² pro Jahr ausgegangen. Bei der Auffüllung beträgt die durchschnittliche Menge ebenfalls ca. 55'000 m² pro Jahr. Die Leerfahrten wurden bei den Berechnungen mitberücksichtigt.

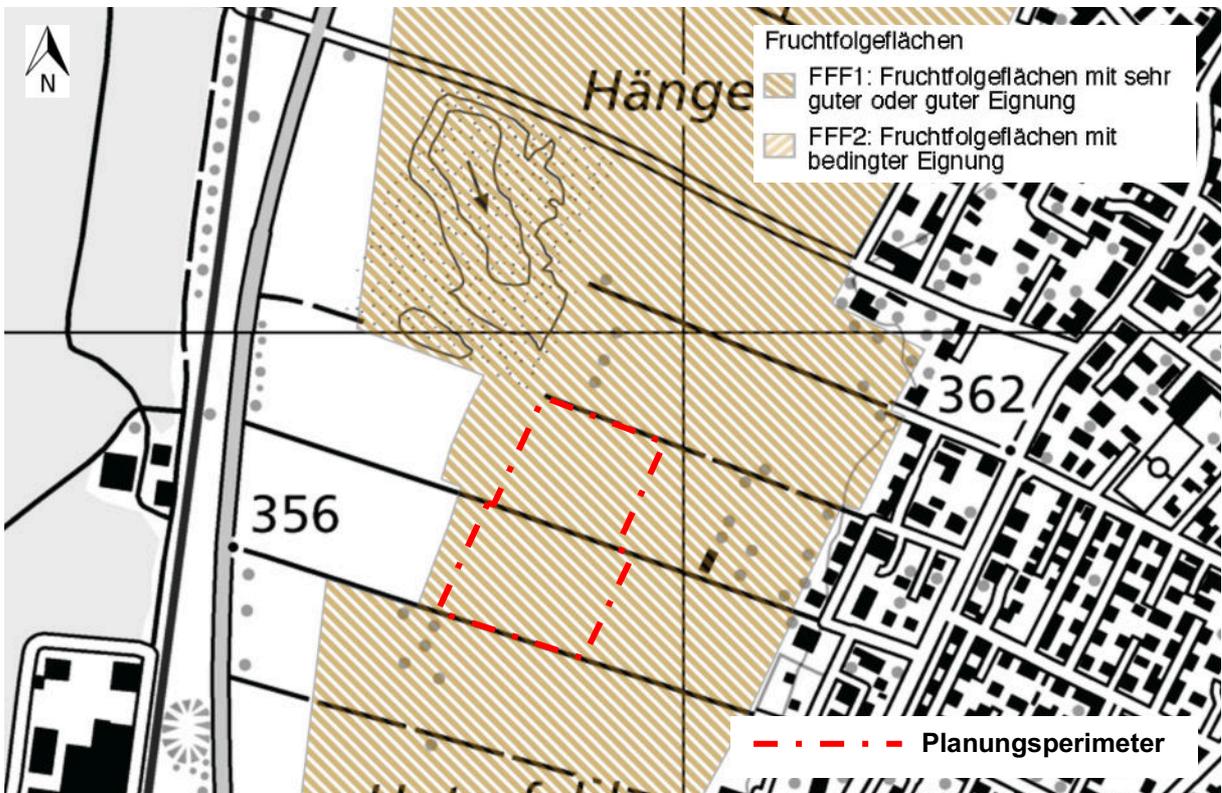
Die Untersuchungen zeigen, dass der Anteil des Lastwagenverkehrs, der durch die Kiesgrube verursacht wird, im Verhältnis zum DTV der K113 sehr gering ist. Mit dem beantragten Materialabbaugebiet «Unterfeld Süd» bleiben die durchschnittlichen Abbau- und Auffüllmengen gleich wie mit dem bisherigen bewilligten Gebiet «Unterfeld». Die Erschliessung und die Anzahl LW-Fahrten wie auch die anteilmässige Verteilung auf den Transportrichtungen bleiben gleich wie heute.

Falls der Entwicklungsschwerpunkt wie im Richtplan vorgesehen umgesetzt wird (siehe Kapitel «2. Grundlagen und Rahmenbedingungen / 2.2 Kanton»), ist die Kantonsstrasse K113 zu verlegen. Mit diesem Strassenbauprojekt muss auch der Anschlussknoten des bestehenden Materialabbaugebiets «Unterfeld» dementsprechend angepasst werden.

3.2 Boden und Landwirtschaft (Fruchtfolgeflächen, Rekultivierung)

Da der Boden neben der Hangneigung eine wichtige Voraussetzung für die landwirtschaftliche Nutzungseignung ist, liegen die Umweltbereiche Boden und Landwirtschaft eng zusammen.

Gemäss den bodenkundlichen Untersuchungen handelt es sich bei den betroffenen Böden um ziemlich flachgründige bis tiefgründige Braunerden bzw. Parabraunerden, also um hochwertige Böden einer guten Nutzungseignungsstufe. Entsprechend dem Bodenaufbau betrifft der Planungsperimeter Fruchtfolgeflächen 1. Güte (siehe Abbildung «Fruchtfolgeflächen»). Bei Fruchtfolgeflächen handelt es sich um Landwirtschaftsflächen, welche für die ackerbauliche Nutzung sehr gut geeignet sind.



Quelle: Auszug aus der Fachkarte «Informationen zur Nutzfläche – Fruchtfolgeflächen» (AGIS, Kanton Aargau; Datenbezug 31. März 2025)

Vor dem Kiesabbau wird der Ober- und Unterboden abgetragen und vor Ort zur Rekultivierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen wieder angelegt. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Endzustand werden mit einem Bodenaufbau rekultiviert, welche der Nutzungseignung des Ausgangszustandes entspricht (z.B. Rekultivierungsziel Fruchtfolgefläche 1. Güte). Dies bedingt eine fachgerechte Rekultivierung. Der Abbau erfolgt in Etappen. Nachfolgend zum Abbau wird umgehend wiederaufgefüllt, um die offene Grubenfläche möglichst klein zu halten.

Der ökologische Ausgleich soll ausserhalb des Gebietes im Steinbruch Steinacher in Mönthal geleistet werden. Die dabei beanspruchte Fläche gilt nicht als Fruchtfolgefläche (siehe Kapitel «3.5 Landschaft und Natur»).

In den Kapiteln 7.3 und 7.10 des beiliegenden Umweltverträglichkeitsberichts werden die Themen Boden und Landwirtschaft detailliert behandelt und die Umweltschutzmassnahmen beschrieben.

3.3 Grundwasserschutz

Für das bewilligte Materialabbaugebiet «Unterfeld» wurden in früheren Jahren hydrogeologische Untersuchungen durchgeführt. In erster Linie wurden bereits Bohrungen abgeteuft und zu Grundwassermessstellen ausgebaut, welche heute noch vorhanden sind. Die Aktivitäten auf der Materialabbaustelle «Unterfeld» werden seit ca. 1995 hydrogeologisch überwacht (Grundwasserspiegel und -qualität).

Für das Erweiterungsgebiet «Unterfeld Süd» wurde durch die Jäckli Geologie AG ein hydrogeologischer Fachbericht erstellt. Für den Schutz des Grundwassers werden wie bisher umfassende Umweltschutzmassnahmen getroffen. Das Grundwasser wird wie bisher quantitativ und qualitativ überwacht (Wasserspiegelmessungen, Wasserqualität usw.).

Im Kapitel 7.6 des beiliegenden Umweltverträglichkeitsberichts sowie im Fachbericht «Geologisch-hydrogeologischer Bericht» vom 10. Januar 2023 der Jäckli Geologie AG wird das Thema Grundwasser detailliert behandelt und die Umweltschutzmassnahmen beschrieben.

3.4 Kulturgüter (Archäologie, IVS, Naherholung usw.)

Archäologie

Zum jetzigen Zeitpunkt sind im betroffenen Gebiet keine aktenkundigen archäologischen Fundstellen bekannt. Im ehemaligen wie auch im heutigen Abbaugelände «Unterfeld» sind keine archäologischen Funde vorgekommen. Noch unbekanntes archäologisches Hinterlassenschaft kann nie vollständig ausgeschlossen werden. Archäologische Hinterlassenschaften sind gemäss §38 Kulturgesetz vom 31. März 2009 zu erhalten und zu schützen.

Es ist nie auszuschliessen, dass durch tieferegreifende Bodensarbeiten archäologische Gegenstände entdeckt werden. In einem solchen Fall sind die Bodensarbeiten einzustellen und die Kantonsarchäologie aufzubieten. Gefährdete archäologische Hinterlassenschaften müssen vor ihrer unwiederbringlichen Zerstörung geschützt beziehungsweise archäologisch untersucht und dokumentiert werden. Wie beim aktiven Abbaugelände sind auch beim zukünftigen Erweiterungsgebiet das Vorkommen von archäologischen Hinterlassenschaften nicht ausgeschlossen. Das Betriebspersonal wird wie bisher geschult, wie auf einen archäologischen

Fund reagiert werden soll (explizite Meldepflicht für archäologischen Funde gemäss Kulturge-
setz).



Quelle: Auszug aus der Fachkarte «Archäologische Fundstellen» (AGIS, Kt. Aargau; Datenbezug 31. März 2025)

Im nachfolgenden Baubewilligungsverfahren wird die Kantonsarchäologie miteinbezogen, um archäologische Massnahmen mit dem Materialabbau rechtzeitig koordinieren zu können. Die Kantonsarchäologie behält sich vor im Projektperimeter archäologische Prospektionen, wie geophysikalische Untersuchungen und Sondierungen umzusetzen. Es besteht eine Kostenbeteiligung der Bauherrschaft an archäologischen Prospektionen im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen (§ 50 Abs. 3 und 4 KG).

Bundesinventar der historischen Verkehrswege Schweiz (IVS)

Das beantragte Materialabbaugebiet betrifft keine Wege und Strassen, welche im IVS eingetragen sind.

Weitere Kulturgüter

Mit dem Vorhaben sind keine Denkmalschutzobjekte betroffen. Der Ortsbildschutz wird nicht tangiert.

Naherholung

Durch das Materialabbaugebiet queren keine Wanderwege. Auch entlang der Perimetergrenze liegen keine Wanderwege. Mit dem Materialabbaugebiet werden keine Wegverbindungen für die Naherholung unterbrochen (z.B. von Würenlingen ins Gebiet Unterwald).

Im Kapitel 7.8 des beiliegenden Umweltverträglichkeitsberichts wird das Thema Kulturgüter detailliert behandelt und die Umweltschutzmassnahmen beschrieben.

3.5 Landschaft und Natur (ökologischer Ausgleich)

Kulturlandplan Gemeinde Würenlingen

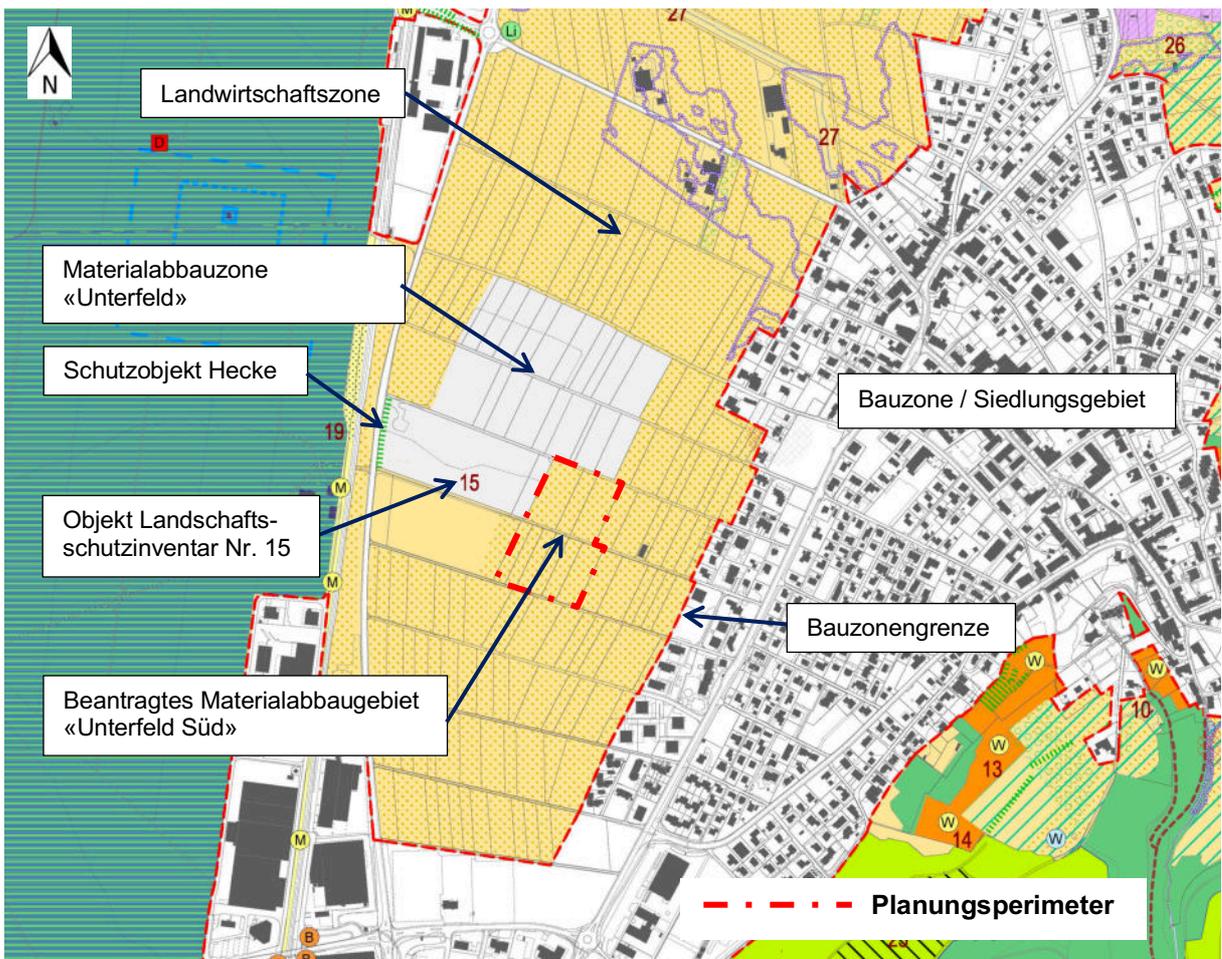
Das Gebiet wird landwirtschaftlich intensiv als Ackerland bewirtschaftet. Es sind keine Landschaftsschutz- und Naturschutzzonen sowie Inventarobjekte betroffen.

In einer Entfernung von ca. 230 m in westlicher Richtung liegt eine Hecke (Schutzobjekt gemäss Kulturlandplan). Diese Hecke ist durch das Vorhaben nicht betroffen.

Westlich des Projektperimeters liegt das Objekt Nr. 15 «Rütelwegli» (Landschaftsschutzinventar). Bei diesem Objekt geht es um eine ehemalige Kiesgrube in den Parzellen 778, 782 und 824, welche im Jahr 1988 im Inventar aufgenommen wurde. Entsprechend der damaligen Abbaubewilligung wurde die Grube wiederaufgefüllt und rekultiviert. Die Parzellen 778 und 782 sind bereits wieder der Landwirtschaftszone zugeordnet. Das Objekt Nr. 15 «Rütelwegli» existiert nicht mehr und wird hier lediglich informativ erwähnt.

Im Landschaftsentwicklungskonzept (LEP) sind keine besonderen Informationen eingetragen.

In der nachfolgenden Abbildung ist der Projektperimeter im aktuell gültigen Kulturlandplan eingezeichnet:



Quelle: Auszug dem Kulturlandplan der Gemeinde Würenlingen (Genehmigung Regierungsrat 30. November 2016)

Landschaft

Der Landschaft in diesem Bereich kommt keine übergeordnete Bedeutung zu. Das betreffende Gebiet liegt innerhalb einer grossräumigen ebenen Landschaftskammer, welches in der Landeskarte als Unterfeld bezeichnet wird.

Während dem Betriebszustand entsteht durch den Abbau eine Grube, welche parallel zum Abbau wiederaufgefüllt wird. Der Abbau erfolgt in Etappen, wodurch die offene Grubenfläche so klein wie möglich gehalten wird. Infolgedessen, dass die geplante Abbauzone innerhalb einer flachen Landschaft liegt, ist die Grube nur aus nächster Nähe oder einem weitentfernten Hügel einsehbar (z.B. Kirche Würenlingen).

Grundsätzlich soll das Endgestaltungsterrain so gestaltet werden, dass eine langfristige und natürliche Entwässerung ohne flächendeckendes Drainagesystem gewährleistet wird. Es dürfen keine Senken mit Vernässungen entstehen. Ziel der Geländegestaltung ist aber auch der Aspekt des Landschaftsschutzes bzw. die Integration der Sekundärtopographie des Abbaugebietes in den Landschaftsraum. Nach erfolgter Auffüllung und Rekultivierung soll die künstliche Auffüllung nicht als solche wahrgenommen werden. Das flache Gelände kann zum Zeitpunkt der Rekultivierung moderat angehoben werden, so dass das Terrain nach Abklingen der Setzungen ein für die Entwässerung genügendes Gefälle aufweist und nicht als künstliche Auffüllung erkennbar sein wird. Die detaillierte Planung erfolgt im Baubewilligungsverfahren.

Natur

Im aktuellen Materialabbaugebiet «Unterfeld» erfolgt jährlich mindestens ein Pflegeeinsatz durch den FSKB. Gemäss den Pflegeprotokollen wurde die Kiesgrube regelmässig von Uferschwalben besiedelt. Für Uferschwalben werden im Frühjahr und Sommer Abbauwände mit Sandlinsen bereitgestellt. Für Amphibien sind jederzeit temporäre Kleingewässer vorhanden. Mit der Endgestaltung des aktuellen Materialabbaugebiet «Unterfeld» ist vorgesehen, dass innerhalb des Abbauperimeters ca. 16'660 m² ökologische Ausgleichsflächen erstellt werden. Dabei handelt es sich um Extensivwiesen mit Hochstammobstbäumen und Ruderalflächen mit Feuchtflächen.

Während dem Betriebszustand entstehen neue temporäre Lebensräume für Pionierarten der Fauna und der Flora. Im aktuellen Abbaugeniebiet «Unterfeld» haben sich bereits seit längerem kiesgrubentypische Arten angesiedelt (z.B. Kreuzkröte, Blauflügelige Sandschrecke). Insbesondere werden Kiesgruben von Reptilien und Pionieramphibien als Lebensraum genutzt. Bei den Pflanzen handelt es sich um Arten, welche spezialisiert sind für die Besiedelung von vegetationsfreien Flächen. Hier besteht aber auch die Gefahr der Ansiedelung von invasiven Neophyten. Die Massnahmen während dem Betriebszustand werden analog wie bisher im aktuellen Materialabbaugebiet «Unterfeld» weitergeführt.

Ökologischer Ausgleich

Das Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG §40a²) verlangt einen ökologischen Ausgleich von maximal 15 % der Fläche, welche durch das Bauvorhaben (Abbauperimeter) verändert wird («Dauerbiotop-Klausel» genannt). Als Alternative gibt es die Branchenlösung, bei welcher der ökologische Ausgleich während dem Abbau mit Wanderbiotopen geleistet wird («Wanderbiotop-Klausel» genannt). Die Branchenvereinbarung ist ein verbindlicher Vertrag zwischen der ALG (Abteilung Landschaft und Gewässer) und dem VKB Aargau (Fachverband der aargauischen Kies- und Betonbranche).

Für das Materialabbaugebiet «Erweiterung Unterfeld Süd» soll der ökologische Ausgleich mit der «Dauerbiotop-Klausel» geleistet werden. Die Ost-West-Vernetzung ist durch die stark befahrene Kantonsstrasse K112 und die Eisenbahnlinie eingeschränkt. Mit dem kantonalen Entwicklungsschwerpunkt (siehe Kapitel «2.2») wird diese Vernetzungseinschränkung wahrscheinlich noch verstärkt. Aus diesem Grund und in Bezug auf die Zielarten «Kreuzkröte» und «Feldlerche» wird auch der ökologische Ausgleich des bewilligten Abbaugeländes «Unterfeld» überdacht und angepasst. Dies auch mit Berücksichtigung, dass Fruchtfolgeflächen an geeigneten Standorten möglichst geschont und auch wieder hergestellt werden sollen. Die ökologischen Ausgleichsflächen werden teils vor Ort und teils in Mönthal geleistet. Die definitive Planung des ökologischen Ausgleichs erfolgt im nachfolgenden Baubewilligungsverfahren.

In den Kapiteln 7.7 und 7.9 des beiliegenden Umweltverträglichkeitsberichts werden die Themen Jagd/Wildtierökologie und Landschaft/Natur detailliert behandelt und die Umweltschutzmassnahmen beschrieben.

3.6 Lärm (Betrieb, Verkehr)

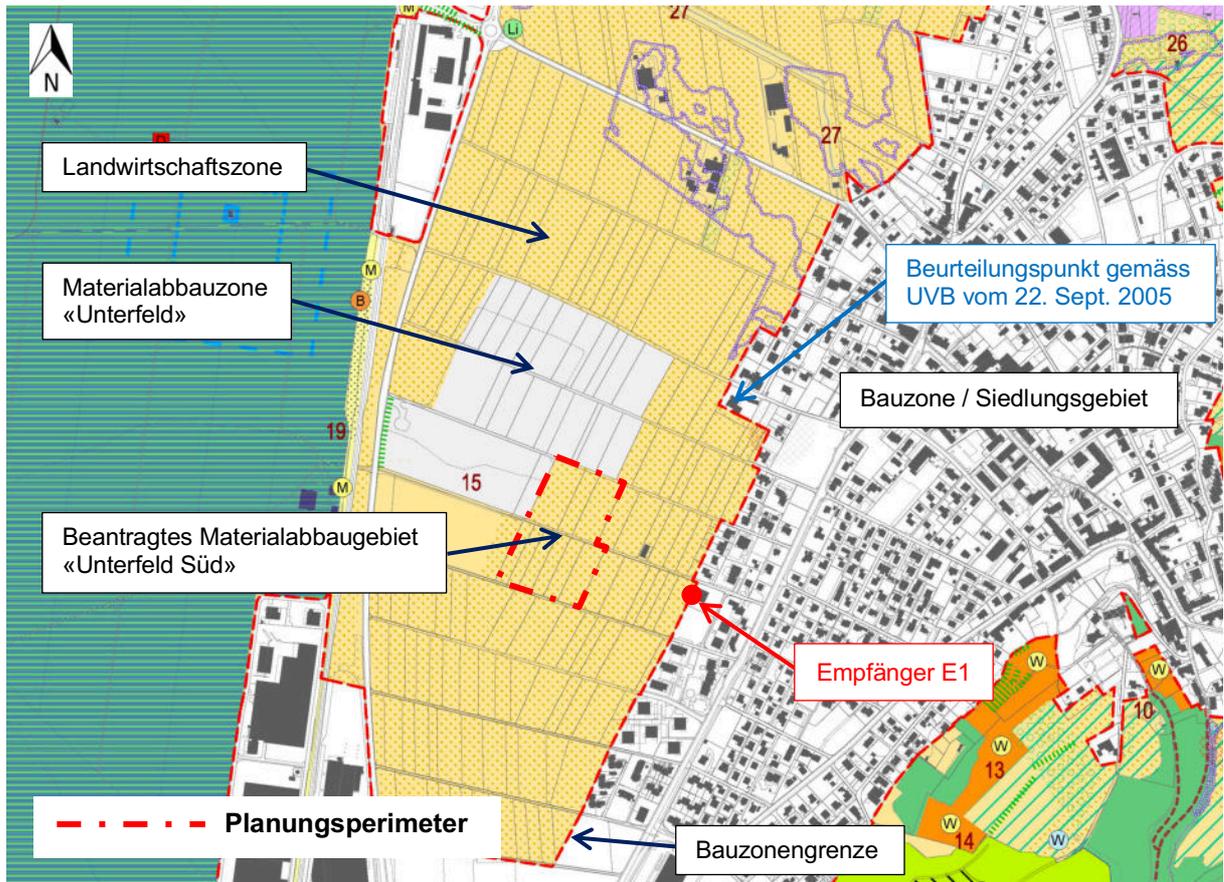
Im Umweltverträglichkeitsbericht wurden die Auswirkungen für den Betriebs- und Verkehrslärm inhaltlich und rechnerisch geprüft.

Betriebslärm

Die beim Kiesabbau eingesetzten Maschinen und die für den Transport verwendeten Lastwagen verursachen Lärmimmissionen. Lärmemissionen, welche innerhalb der Materialabbauzone entstehen, gelten als Betriebslärm. Beim beantragten Materialabbaugebiet «Unterfeld Süd» handelt es sich um eine Erweiterung einer bestehenden Materialabbauzone.

In der Materialabbauzone gilt die Empfindlichkeitsstufe ES IV, in der angrenzenden Landwirtschaftszone gilt die Empfindlichkeitsstufe ES III. In östlicher Richtung liegt die Wohnzone W3 mit einer Empfindlichkeitsstufe ES II.

Als räumliche Begrenzung für den Betriebslärm gilt der Planungssperimeter der beantragten Materialabbauzone. Massgebend für das Materialabbaugebiet «Erweiterung Unterfeld Süd» ist der Empfänger E1 (Wohnhaus Plütschackerweg 11, Wohnzone W3, ES II). Der Empfänger liegt in einer Mittleren Distanz von 190 m bis 220 m zur massgebenden Abbaustufe 9.



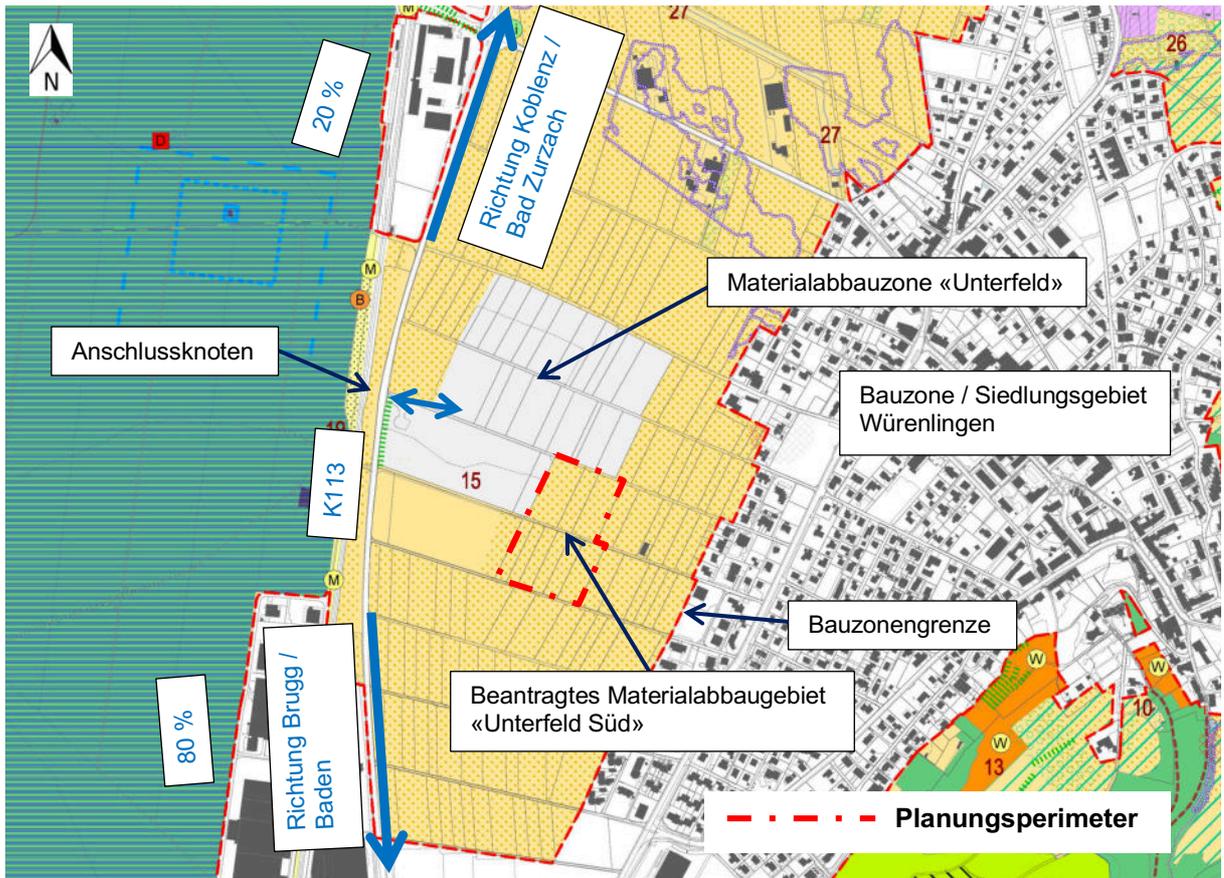
Quelle: Auszug dem Kulturlandplan der Gemeinde Würenlingen (Genehmigung Regierungsrat 30. November 2016)

Die Materialabbaustelle wird wie bisher weiterbetrieben. Es ändert sich lediglich die Lage des Abbaus und der Wiederauffüllung. Die Berechnungen zeigen, dass im zukünftigen Betrieb der Materialabbaustelle «Unterfeld Süd» bei dem Empfänger E1 mit 57 dBA der Immissionsgrenzwert von 60 dBA eingehalten werden kann.

Im Kapitel 7.11 des beiliegenden Umweltverträglichkeitsberichts wird das Thema Betriebslärm detailliert behandelt und die Umweltschutzmassnahmen beschrieben.

Lärm: Verkehrslärm

Die Lastwagen-Fahrten pro Tag werden gemäss Anhang 3 Lärmschutzverordnung (LSV) in diesem Umweltbereich mit 365 Tage pro Jahr berechnet. Für die Abschätzung der Auswirkungen des induzierten Lastwagenverkehrs werden die Untersuchungen auf die unmittelbar betroffene Kantonsstrasse K113 beschränkt. Beurteilt wird, wie gross der Lärmanteil durch die Lastwagenfahrten infolge der Kiesgrube an der Gesamtemission der K113 aktuell ist. Gemäss Kapitel «3.1 Erschliessung und Verkehr» werden durch den aktuellen Betrieb ca. 15'400 Lastwagenfahrten induziert. Mit dem Erweiterungsgebiet «Unterfeld Süd» bleibt das jährlichem Abbau- und Auffüllvolumen gleich wie heute. Demzufolge werden auch die Anzahl Lastwagenfahrten im gleichen Umfang anfallen wie heute. 80 % der induzierten Lastwagenfahrten sind aus bzw. in Richtung Brugg / Baden, die restlichen 20 % betreffen die Richtung Koblenz / Bad Zurzach.



Quelle: Auszug dem Kulturlandplan der Gemeinde Würenlingen (Genehmigung Regierungsrat 30. November 2016)

Die induzierte Verkehrsmenge infolge des Kiesabbaus und der Auffüllungen verändert im Betriebszustand gegenüber dem aktuellen Betrieb bzw. Ausgangszustand nicht. Somit verändert sich der Beurteilungspegel im zukünftigen Betriebszustand ebenfalls nicht.

Im Kapitel 7.12 des beiliegenden Umweltverträglichkeitsberichts wird das Thema Verkehrslärm detailliert behandelt.

3.7 Luft

Staubemissionen

Bei trockener Witterung und starkem Wind können beim Abladen, Aufladen und bei Transportfahrten sowie bei der Lagerung von Material Staubverfrachtungen entstehen. Im aktuellen Betrieb der bestehenden Materialabbaustelle «Unterfeld» werden folgende Massnahmen zur Verminderung der Staubverfrachtungen umgesetzt:

- Die Erschliessungsstrasse zwischen Einfahrt Werkareal und Installationsplatz mit LW-Waage ist asphaltiert.
- Asphaltierte Flächen, Erschliessungsstrasse und Werkfläche, werden regelmässig gereinigt.
- Zur Verhinderung von Verschmutzungen auf der Kantonsstrasse im Bereich des Erschliessungskonten wird bei Bedarf eine Strassenkehrmaschine eingesetzt. Da der Werkhof des Betreibers in unmittelbarer Nähe zum Abbaugebiet liegt, kann diese bei Bedarf zeitnah eingesetzt werden.
- Pisten werden bei Trockenheit benetzt/berieselt.

Mit der «Erweiterung Unterfeld Süd» entstehen in Bezug auf die Staubemissionen gegenüber dem Ausgangszustand keine Veränderungen. Zur Verminderung der Staubverfrachtungen werden dieselben Massnahmen wie heute umgesetzt.

Luftschadstoffemissionen

Auch in Bezug auf die Luftschadstoffemissionen entstehen mit der «Erweiterung Unterfeld Süd» gegenüber dem Ausgangszustand keine Veränderungen. Die jährlichen Abbau- und Auffüllvolumen sollen auch zukünftig gleichbleiben wie heute. Demzufolge werden auch die Anzahl Lastwagenfahrten im gleichen Umfang anfallen wie bisher. Auch die Transportdistanzen für den Abtransport des Wandkieses und der Zulieferung von unverschmutztem Aushub bleiben gleich wie heute. Bei gleichbleibenden jährlichen Abbau- und Auffüllvolumen werden auch die Maschineneinsatzzeiten sowie die Anzahl Lastwagenfahrten im gleichen Umfang anfallen. Die Luftschadstoffemissionen dagegen werden infolge Erneuerung der Baumaschinen und Lastwagen abnehmen.

Im Kapitel 7.13 des beiliegenden Umweltverträglichkeitsberichts wird das Thema Luft detailliert behandelt und die Umweltschutzmassnahmen beschrieben.

3.8 Kurzbeschreibungen von weitere Sachthemen und Umweltbelange

Abfälle und Altlasten

Innerhalb des Planungsperimeters und auch direkt angrenzend besteht kein Eintrag im Kataster der belasteten Standorte. Die Wiederauffüllung erfolgt wie beim heutigen aktiven Abbaugebiet mit unverschmutztem Aushub. Im Kapitel 7.1 des beiliegenden Umweltverträglichkeitsberichts wird das Thema Abfälle und Altlasten detailliert behandelt und die Umweltschutzmassnahmen beschrieben.

Gewässerraum (Oberflächengewässer / Fischerei)

Das Vorhaben betrifft keine Oberflächengewässer. Dieser Umweltbereich ist nicht relevant.

Hochwasserschutz

Im Bereich der «Erweiterung Unterfeld Süd» weist die kantonale Gefahrenkarte keine Hochwassergefährdung auf.

Wald

Das beantragte Materialabbaugebiet «Erweiterung Unterfeld Süd» betrifft weder Wald noch liegt es im Waldabstand. Der nächstliegende Wald liegt in einer Entfernung von über 250 m.

Weitere Umweltbereiche

Die Umweltbereiche «Abwasser und Entwässerung», «Energie» sowie «Unfälle und Betriebsstörungen» werden im beiliegenden Umweltverträglichkeitsberichts detailliert behandelt.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Planungsinhalten

4.1 Bau- und Nutzungsordnung

Der Materialabbau ist in der bestehenden rechtskräftigen Bau- und Nutzungsordnung unter dem § 28 beschrieben. Die Bestimmungen der Materialabbauzone werden übernommen bzw. bleiben unverändert bestehen.

4.2 Teiländerung Kulturlandplan

Die Abgrenzung der beabsichtigte Materialabbauzone basiert auf der Grundlage des Abbauprojekts (siehe beiliegendes Dossier). Das Planungsgebiet liegt heute gemäss dem rechtskräftigen Kulturlandplan in der Landwirtschaftszone (siehe Kapitel «2. Grundlagen und Rahmenbedingungen / 2.4 Gemeinde»). Es betrifft die Parzellen 783, 784, 785, 786, 787, 788, 811, 812, 813 und Teilflächen der Wegparzellen 827 und 799. Die Erschliessung erfolgt wie bisher über die heute bestehende Materialabbauzone «Unterfeld».

Für die Erweiterung der Materialabbauzone mit dem Gebiet «Unterfeld Süd» ist eine Umzonung von 25'305 m² Landwirtschaftszone in eine Materialabbauzone vorgesehen.

Materialabbauzone «Erweiterung Unterfeld Süd»: 25'305 m²



Quelle: Entwurf Kulturlandplan (Änderungsplan, nicht massstäblich), Landschaft+Ressourcen GmbH

5. Interessenabwägung

Grundlagen

Gemäss Art. 3 der Raumplanungsverordnung des Bundes sind alle Tätigkeiten aufeinander abzustimmen und die betroffenen Interessen gegeneinander abzuwägen.

Materialabbaugebiete sind gemäss dem kantonalen Richtplan wichtige Anlagen der Versorgung und sind im Kapitel «V2.1 Materialabbau» des Richtplantextes erläutert. Grundlage des Kapitels «Materialabbau» im Richtplan ist das Rohstoffversorgungskonzept Steine und Erden 2020 (RVK). Das Abbauggebiet «Unterfeld Süd» ist im RVK-Standortblatt BaBr-039 beschrieben. Gemäss aktuellem Richtplan ist der Standort als Festsetzung eingetragen.

Bedarfsnachweis

Im Rahmen des Richtplanverfahrens fand bereits eine Abwägung der kantonalen Interessen statt. Dabei wurde der Bedarfsnachweis erbracht, dass es in der Region Baden-Brugg eine Erweiterung des heute bestehenden Abbaugebietes «Unterfeld» braucht, um die Versorgung von Wandkies zu gewährleisten.

Die Abbaureserven des heute bewilligten Abbaugebietes «Unterfeld» reichen noch bis ca. 2028. Mit der Erweiterung «Unterfeld Süd» soll der Bedarf bzw. die regionale Versorgung mit dem Rohstoff Kies sichergestellt werden. Gleichzeitig wird am Bedarf an Ablagerungsvolumen für die Entsorgung von unverschmutztem Aushub beigetragen.

Ein grosser Vorteil des Gebietes ist, dass dieses unmittelbar an einen bestehenden Abbaustandort liegt. Dadurch kann der Rohstoff haushälterisch, umwelt- und landschaftsverträglich genutzt werden. Der Abbau erfolgt ab dem bestehenden Gebiet ausgehend, so dass der Kies zwischen diesen beiden Gebieten ebenfalls genutzt werden kann. Die Erschliessung erfolgt über das bestehende Abbaugebiet «Unterfeld». Es sind keine Landschaftsschutzzonen, Naturschutzzonen oder andere Schutzobjekte durch das Vorhaben betroffen.

Betroffene Interessen

Es sind folgende Interessen betroffen:

Kantonale Entwicklungsschwerpunkte ESP (siehe Kapitel «2. Grundlagen und Rahmenbedingungen / 2.2 Kanton»)

Zwischen den geplanten Standorten des kantonalen Entwicklungsschwerpunkts (ESP) und des Kiesabbaus besteht eine genügend grosse Distanz, so dass kein direkter räumlicher Konflikt besteht. Allenfalls besteht ein Koordinationsbedarf mit der geplanten Verlegung der Kantonsstrasse K113, falls der ESP wie im Richtplan vorgesehen umgesetzt wird. Aus Sicht eines haushälterischen bzw. eines ressourcenschonenden Abbaus ist die Erweiterung der bestehenden Abbaustelle sinn- und zweckmässig.

Fruchtfolgeflächen (siehe Kapitel «3. Zentrale Sachthemen / 3.2 Boden und Landwirtschaft»)

Der Planungsperimeter betrifft Fruchtfolgeflächen. Der Materialabbau ist eine temporäre Nutzung und erfolgt etappiert. Die landwirtschaftliche Nutzung wird nur vorübergehend beeinträchtigt. Fortlaufend zum Kiesabbau wird wiederaufgefüllt, rekultiviert und der Landwirtschaft als Fruchtfolgefläche wieder übergeben. Die Fruchtfolgeflächen werden zwar zeitlich während dem Abbau reduziert, im Endzustand stehen diese wieder im gleichen Umfang zur Verfügung wie vor dem Abbau. Die Rekultivierung stellt sicher, dass die Fruchtfolgeflächen im Endzustand in gleichem Umfang und Qualität wiederhergestellt werden.

Grundwasserschutz (siehe Kapitel «3. Zentrale Sachthemen / 3.3 Grundwasserschutz»)

Das Materialabbaugebiet «Erweiterung Unterfeld Süd» liegt im Gewässerschutzbereich Au. Es sind keine Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzareale und vorrangige Grundwassergebiete von kantonaler Bedeutung betroffen. Das Gebiet liegt zwar über nutzbarem Grundwasser, aber ausserhalb des theoretischen Entnahmebereiches bzw. des Abstrombereiches der Fassung Hengelweg. Unter der Voraussetzung der strikten Berücksichtigung der im beiliegenden Umweltverträglichkeitsberichts vorgesehenen Umweltschutzmassnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu erwarten.

Landschaft (siehe Kapitel «3. Zentrale Sachthemen / 3.5 Landschaft und Natur»)

Der Landschaft in diesem Bereich kommt keine übergeordnete Bedeutung zu. Der Materialabbau ist eine temporäre Nutzung. Während dem Betriebszustand entsteht durch den Abbau eine Grube, welche parallel zum Abbau wiederaufgefüllt und rekultiviert wird. Der Abbau erfolgt in Etappen, wodurch die offene Grubenfläche so klein wie möglich gehalten wird. Die Materialabbaustelle wird auf das heutige Terrain mit unverschmutztem Aushub wiederaufgefüllt, so dass die Landschaft im Endzustand, nach erfolgter Rekultivierung, wieder ungefähr dem heutigen Zustand entspricht. Während dem Betrieb und im Endzustand werden verschiedene Naturwerte gemäss den Vorgaben des ökologischen Ausgleichs geschaffen.

Siedlungsgebiet (siehe Kapitel «3. Zentrale Sachthemen / 3.6 Lärm und 3.7 Luft»)

Als möglichen Konflikt kann die Nähe zum Siedlungsgebiet genannt werden. Da es sich wie erwähnt um ein Erweiterungsgebiet handelt, sind die Auswirkungen des bestehenden Standortes bekannt und können wie bisher auch für das Erweiterungsgebiet entsprechend den langjährigen Erfahrungen laufend optimiert bzw. minimiert werden. Die Materialabbaustelle wird wie bisher weiterbetrieben. Es ändert sich lediglich die Lage des Abbaus und der Wiederauffüllung. Die Untersuchungen und Berechnungen im beiliegenden Umweltverträglichkeitsbericht zeigen, dass im zukünftigen Betrieb der Materialabbaustelle «Unterfeld Süd» die Grenzwerte betreffend Betriebslärm, Staub- und Schadstoffemissionen wie bisher eingehalten werden.

Schlussfolgerungen

Es besteht ein öffentliches Interesse an der Erweiterung der bestehenden Materialabbaustelle für die kurz- und mittelfristigen Versorgung mit Wandkies und Ablagerungsvolumen für die Region Baden-Brugg. Die vorliegende Planung gewährleistet zusammen mit dem beiliegenden Materialabbauprojekt mit Umweltverträglichkeitsbericht eine ausgewogene Berücksichtigung der betroffenen Interessen.

6. Planbeständigkeit

Der aktuell rechtsgültige Kulturlandplan wurde am 17. Juni 2016 durch die Gemeindeversammlung beschlossen und am 30. Nov. 2016 durch den Regierungsrat genehmigt. Eine Gesamtrevision der Nutzungsplanung steht momentan nicht an.

Ein Zuwarten der Umzonung bis zur nächsten Gesamtrevision hätte zur Folge, dass ohne das Erweiterungsgebiet der Bedarf ab 2028 nicht mehr sichergestellt werden kann. Das heute bestehende Abbaugelände «Unterfeld» würde bis zur nächsten Gesamtrevision wiederaufgefüllt und rekultiviert werden. Es wäre dann nicht mehr wirtschaftlich, das relativ kleine Abbaugelände in einem späteren Zeitpunkt neu zu erschliessen. Insbesondere auch deshalb, weil es sich beim Gelände «Unterfeld Süd» um sehr schmale Platzverhältnisse mit einer sehr hohen Abbauhöhe handelt. Dadurch könnte es zu Engpässen in der Versorgung mit Wandkies und der Entsorgung von unverschmutztem Aushub in der Region führen. Ein konkretes Nutzungsbedürfnis an der Erweiterung der Materialabbauzone im Unterfeld in Würenlingen ist somit gegeben.

Da es sich um eine räumlich klar begrenzte Thematik handelt, ist eine eigenständige Teiländerung des Kulturlandplanes raumplanerisch sachgerecht. Die bestehenden Artikel in der Bau- und Nutzungsordnung betreffend der Materialabbauzone (Zonenvorschriften) bleiben auch für die Erweiterung mit dem Gelände «Unterfeld Süd» unverändert.

7. Organisation und Beteiligte

Die antragstellende Behörde ist der Gemeinderat Würenlingen, vertreten durch folgende Personen:

- Patrick Zimmermann, Gemeindeammann
- Bernhard Meier, Gemeinderat
- Patrick Sandmeier, Gemeindeschreiber

Gesuchstellerin und Auftraggeberin der Teiländerung Kulturlandplan und Bau- und Nutzungsordnung sowie des beiliegend Projektdossiers ist die Aarvia Bau AG Baustoffe (Roger Umbrecht). Projektverfasser ist die Landschaft+Ressourcen GmbH (Dominic Meier).

8. Planungsablauf, Information und Mitwirkung

Beabsichtigter Planungsablauf

Die wichtigsten Planungsschritte sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet:

Planungsschritt	Zeitraum
Entwurf Teiländerung zur Vorprüfung	Juni 2023
Verabschiedung zur Vorprüfung durch den Gemeinderat	Juli 2023
Kantonale Vorprüfung	11. Juli 2024
Überarbeitung Entwurf Teiländerung zur 2. Vorprüfung	Ca. April 2025
Verabschiedung zur 2. Vorprüfung Mitwirkung durch den Gemeinderat	Ca. Juni 2025
Mitwirkungsverfahren mit Sprechstunde in Würenlingen	Ca. Aug. / Sept. 2025
Definitiver kantonaler Vorprüfungsbericht	Ca. Sept. 2025
Verabschiedung zur öffentlichen Auflage durch den Gemeinderat	Ca. Nov. 2025
Öffentliche Auflage 30 Tage	Ca. Jan. / Febr. 2026
Allfälliges Einwendungsverfahren	Ca. März 2026
Beschluss durch Gemeindeversammlung	Ziel: Juni 2026
Publikation Beschluss 30 Tage	Ca. Juli 2026
Genehmigung durch Regierungsrat	Ca. Dezember 2026

Mitwirkung

Die Behörde hat gemäss § 3 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz) dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung für dieses Planungsvorhaben in geeigneter Weise mitwirken kann. Das Mitwirkungsverfahren und das Einwendungsverfahren werden separat durchgeführt.

Die Information und Mitwirkung gemäss § 3 Baugesetz dient dazu, die Anliegen der Bevölkerung in die Planung aufzunehmen. Die Planungsdokumente werden nach erfolgter erster kantonaler Stellungnahme bereinigt und in konsolidierter Form in die Mitwirkung gegeben. So kann gewährleistet werden, dass die Bevölkerung zu einer mit der übergeordneten Gesetzgebung konformen Fassung der revidierten Nutzungsplanung Stellung nehmen kann. Sämtliche Personen sind berechtigt, eine Eingabe im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zu machen. Der Gemeinderat entscheidet über die Eingaben und deren Berücksichtigung in der Vorlage. Gegen die Mitwirkungsentscheide gibt es kein Rechtsmittel.

>>> Dieses Kapitel wird nach der Durchführung der Mitwirkung ergänzt.

Vorprüfung

Die Vorprüfung gemäss § 23 Baugesetz dient der Abstimmung der Nutzungsplanung der Gemeinde mit den kantonalen Anforderungen, damit das beschliessende Gemeindeorgan und die Gemeindebehörde über eine ausgereifte, widerspruchsfreie und rechtmässige Vorlage entscheiden können.

Der Gemeinderat hat den Entwurf der Teiländerung Kulturland dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) zur Vorprüfung zugestellt (§ 23 Baugesetz). Am 11. Juli 2024 hat das Departement Bau, Verkehr und Umwelt eine fachliche Stellungnahme erstellt. Die Vorlage wurde entsprechend den Vorbehalten und Hinweisen dieser Stellungnahme bereinigt. Der Gemeinderat wird den bereinigten Entwurf der Teiländerung Kulturland dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) nochmals zur Vorprüfung zustellen. Gleichzeitig wird das Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Das BVU wird den 2. Entwurf der Teiländerung prüfen und eine 2. fachliche Stellungnahme verfassen. Auf der Basis dieser Stellungnahme werden die weiteren Planungsschritte veranlasst (allfällige Bereinigung zur öffentlichen Auflage etc.).

>>> *Dieses Kapitel wird nach der Durchführung der Vorprüfung ergänzt.*

Öffentliche Auflage

Die Gemeinde legt die vorgeprüfte Nutzungsplanung während 30 Tagen öffentlich auf, einschliesslich den zugehörigen Erläuterungen und dem Vorprüfungsbericht (§ 24 Abs. 1 Baugesetz). Betroffene mit schutzwürdigen eigenen Interessen können während dieser Frist Einwendung erheben. Der Gemeinderat entscheidet über die Einwendungen. Einwendungen sind Voraussetzung dafür, dass im späteren Rechtsschutzverfahren allenfalls Beschwerde erhoben werden kann (§ 24 Abs. 2 Baugesetz).

>>> *Dieses Kapitel wird nach der Durchführung der öffentlichen Auflage ergänzt.*

Beschluss und Genehmigung

Gemäss § 25 Baugesetz wird die Teiländerung durch die Gemeindeversammlung beschlossen. Die kantonale Genehmigung erfolgt gemäss § 27 Baugesetz durch den Regierungsrat.

Verfasser:

Landschaft+Ressourcen GmbH
Dorf 6
5056 Attelwil

Attelwil, 19. Mai 2025

Dominic Meier